

Zweites Jahr der Qualifikationsphase

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Q2) schließt nach erfolgreicher Zulassung mit der Abiturprüfung in vier individuell gewählten Fächern ab. Neben den bereits zum ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q1) festgelegten Leistungskursfächern müssen zu Beginn der Q2 noch das dritte und vierte Abiturprüfungsfach verbindlich festgelegt werden. Dies erfolgt in der Regel innerhalb der ersten 6 Wochen im Anschluss an die Klausurfachwahlen. Ein nachträglicher Wechsel der Abiturfächer ist **nicht** möglich.

Durch eine erfolgreiche Abiturprüfung wird die Allgemeine Hochschulreife als Abschluss der gymnasialen Schulausbildung erworben. Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung (Berechnung der Punktzahl im Block I der Gesamtqualifikation) waren Inhalt der Information zu Anfang von Q1.1. Jeder Schüler hatte dazu Informationsblätter bekommen.

Alle **Termine** das Abitur betreffend stehen schon fest und sind am schwarzen Brett oder über www.schulministerium.nrw.de einzusehen (Terminplan).

Klausuren (§ 14 APO-GOSt)

Q2.1: Es werden Klausuren in den 4 Abiturfächern geschrieben. Sofern die nachfolgenden Fächer nicht Abiturfächer sind, zusätzlich in Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und im Schwerpunktfach (2. Fremdsprache oder Naturwissenschaft). Ist das zweite Schwerpunktfach eine Naturwissenschaft, kann zwischen den beiden Naturwissenschaften gewählt werden. Im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe Q2 wird eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Täuschungsversuche werden mit der Note „ungenügend“ (Null Punkte) bewertet.

Q2.2: Es findet nur noch je eine Klausur im 1.-3. Abiturfach statt. Diese werden unter Abiturbedingungen geschrieben (sogenannte „Vor-Abi-Klausuren“).

Verfahren in der Abiturprüfung und Voraussetzungen für das Bestehen

1. Prüfungsfächer

Jeder Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Zwei der vier Fächer müssen zwei verschiedene Bereiche aus Deutsch, Mathematik und Fremdsprache abdecken. Zudem müssen die vier Fächer die drei Aufgabenfelder (Sprache, Gesellschaftswissenschaft, Mathematik/Naturwissenschaft/Technik) abdecken. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die Leistungskursfächer, das dritte und vierte sind Grundkursfächer (§ 12 APO-GOSt). Im 4. Abiturfach wird nur eine mündliche Prüfung durchgeführt. Im 1. - 3. Abiturfach jeweils eine schriftliche Prüfung.

Wer in einer schriftlichen Prüfung um vier oder mehr Punkte vom Durchschnitt der vier Halbjahresendnoten Q1.1 – Q2.2 (nach oben oder unten) abweicht, muss zusätzlich eine mündliche Prüfung in dem jeweiligen Fach ablegen.

2. Berechnung der Gesamtpunktzahl im Abiturbereich (Block II der Gesamtqualifikation)

Die Leistungen in den vier Prüfungsfächern werden jeweils fünffach gewertet. In **zwei** Kursen, darunter **einem LK**, müssen mindestens 25 Punkte oder mehr erreicht werden. Aus allen Fächern insgesamt müssen zudem **mindestens 100 Punkte** erzielt werden.

Wird in einem der Prüfungsfächer sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.

3. Schriftliche Prüfungen

Dauer: Insgesamt steht eine Bearbeitungszeit von 4,25 Zeitstunden (255 Min.) in den Leistungskursen und 3 Zeitstunden (180 Min.) im 3. Abiturfach zur Verfügung. In Fächern mit Themenauswahlmöglichkeit wird eine zusätzliche Auswahlzeit von 30 Minuten bzw. bei experimentellen oder praktischen Arbeiten eine zusätzliche Bearbeitungszeit von bis zu 60 Minuten eingeräumt. Abweichende Regelungen sind gemäß der zentral gestellten Aufgaben möglich. Es erfolgt eine Gewöhnung an die Klausurdauer durch LK- und GK-Arbeiten von vergleichbarer Dauer im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe Q2, welche unter Abiturbedingungen geschrieben werden (sogenannte „Vor-Abi-Klausuren“).

Arbeit: Erwartet wird eine leserliche Reinschrift. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so werden Entwürfe nur herangezogen, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel der Arbeit umfasst. Schwerwiegende und/oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit müssen für die Note angemessen berücksichtigt werden. Es ist eine Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe (3 Punkte) vorgesehen (APO-GOST §§ 32 und 33).

4. Mündliche Prüfungen

4.1 Fachprüfungsausschüsse

Durch den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses (i.d.R. Schulleitung) werden Fachprüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen gebildet. Diese bestehen aus einem Vorsitzenden, dem Fachprüfer (Kurslehrer) und einem Schriftführer (APO-GOST § 26).

4.2 Terminplan

Die Termine der mündlichen Prüfung werden rechtzeitig per Aushang bekanntgegeben. Der Schüler soll **45** Minuten vor dem für ihn angegebenen Termin erscheinen, um rechtzeitig in die 30-minütige Vorbereitungsphase gehen zu können.

Beispiel: Prüfungstermin 15.00 Uhr.

14.15 Uhr sollte der Schüler erscheinen.

14.30 Uhr erhält er seine Prüfungsaufgaben. Er hat dann in der Regel 30 Minuten Vorbereitungszeit und wird ab 15.00 Uhr geprüft.

4.3 Prüfung

Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie muss sich insgesamt inhaltlich auf Sachgebiete aus mindestens zwei oder mehr Kurshalbjahren beziehen. Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile, die etwa gleichen Zeitraum einnehmen müssen:

- a) **Freier Vortrag** gestützt auf Notizen (z.B. Prüfungsaufgabe, gegliederte Aufgabenstellung und Lösungen, Folie) aus der Vorbereitungszeit. Der Vortrag dauert ca. zehn, höchstens jedoch 15 Minuten, der Prüfer unterbricht in der Regel nicht.
- b) **Prüfungsgespräch** über ein (im Vergleich zum Vortrag) neues Thema und größere fachliche Zusammenhänge. Der Prüfer stellt Fragen, gibt Denkanstöße und Möglichkeiten zur Entfaltung fachlicher Sachverhalte.

4.4 Besondere Stellung des 4. Abiturfaches

- Es gibt nur eine mündliche Prüfung, deren Ergebnis endgültig ist!
- Fehlleistungen sind nicht mehr korrigierbar.
- Alle Schüler werden geprüft.

4.5 Mündliche Prüfungen im 1. - 3. Abiturfach

Nicht alle Schüler werden geprüft. Wann werden mündliche Prüfungen angesetzt?

4.5.1 Punkte-Differenz (sog. „Abweichungsprüfung“):

Der Unterschied der Prüfungsnote zur Durchschnittsnote (aus Q1.1 – Q2.2) beträgt vier oder mehr Punkte (APO-GOST § 36 (2)).

4.5.2 Bestehen der Abiturprüfung ist gefährdet („Bestehensprüfung“) (APO-GOST § 29 (4)):

a) 100 Punkte müssen erreicht werden

Beispiel:	Leistung in der Abiturprüfung (L) 1. – 3. Fach schriftlich 4. Fach mündlich	Punktzahl in der Abiturprüfung (P) P = 5 x L
1. Fach	4	20
2. Fach	4	20
3. Fach	9	45
4. Fach	3	15
		Summe: 100

100 Punkte genügen. Wären diese 100 Punkte nicht erreicht, müsste bereits aus diesem Grund eine Prüfung angesetzt werden.

b) In **zwei** Kursen, darunter **einem LK**, müssen 25 Punkte (P) oder mehr erreicht werden.

In diesem Beispiel (s.o.) ist dies für die LK's nicht erreicht. Es werden drei Prüfungen angesetzt. Dies ist notwendig, da bei ungünstigem Prüfungsausgang in einem der Leistungskurse die mindestens notwendige Punktzahl unterschritten wird (d.h. der Schüler verschlechtert sich).

Die Reihenfolge kann in diesem Fall der Schüler bestimmen. Er wird dabei beraten.

Zur Ermittlung des Ergebnisses im Fach wird die schriftliche Prüfung zweifach, die mündliche Prüfung einfach gewertet und daraus der Durchschnitt berechnet. Abschließend wird mit 5 multipliziert und mathematisch gerundet.

Warum drei Prüfungen?

Folgende Fälle sind möglich:

- Die Prüfung im 1. Fach (es fehlt nur ein Punkt) ist erfolgreich. Die weiteren Prüfungen können dann entfallen.
- Die Prüfung im 1. Fach nicht erfolgreich, dann wird im 2. Fach geprüft. Ist diese erfolgreich (25 oder mehr Punkte), dann entfällt in der Regel die Prüfung im 3. Fach.
- Eine Prüfung im 3. Fach ist aber unter Umständen nötig, wenn die Prüfung im 1. Fach so schlecht war (z.B. null Punkte), dass die dort erreichten 20 Punkte zu 13 Punkten zusammenschmolzen sind. Dann wären die notwendigen 100 Punkte unter Umständen nicht erreicht und müssten durch eine Prüfung im 3. Fach zusätzlich gewonnen werden.

4.5.3 Freiwillige Prüfung im 1. - 3. Abiturfach (APO-GOST § 36 (4))

Ein Schüler kann sich nach Bekanntgabe der Abiturergebnisse freiwillig für eine oder mehrere mündliche Prüfungen in den ersten drei Abiturfächern melden, z.B. um seine Abiturdurchschnittsnote zu verbessern. Die Meldung erfolgt schriftlich und ist für den Schüler verbindlich. Tritt der Schüler nicht zur Prüfung an, wird diese mit null Punkten gewertet.

Beispiel: Erreicht wurden insgesamt 606 Punkte → Durchschnittsnote 2,3
wünschenswert wären 607 Punkte → Durchschnittsnote 2,2
(Die Tabelle befindet sich auf der letzten Seite.)

4.6 Endnoten / Endpunktzahlen nach Abschluss der mündlichen Prüfung

In Fächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung werden die erreichten Noten im Verhältnis zwei zu eins (2 mal schriftl. : 1 mal mündl.) gewichtet. Das Ergebnis wird wie zuvor fünffach gewertet und zuletzt mathematisch gerundet. Die neue Punktzahl P_n für das Abiturprüfungsfach kann wie folgt berechnet werden:

$$P_n = \frac{2 \cdot S + M}{3} \cdot 5$$

$$P_n = \frac{2 \cdot 4 + 9}{3} \cdot 5$$

$$= \frac{17 \cdot 5}{3} = 28 \frac{1}{3}$$

Beispiel: 1. Fach aus Abschnitt 4.5.2:

	Leistung der schriftlichen Prüfung (S)	Leistung der mündlichen Prüfung (M)	neue Punktzahl (P_n)
1. Fach	4	9	28

Statt 20 ohne mündl. Prüfung

Hinweis: Mit jedem Punkt, den die mündliche Leistung besser oder schlechter als die schriftliche Leistung ist, werden $\frac{5}{3}$ Punkte zur ursprünglichen Punktzahl in dem Abiturprüfungsfach hinzu gewonnen oder verloren.

Entsprechend ergibt sich die Gesamtpunktzahl im Abiturbereich (Block II der Gesamtqualifikation) aus der Summe der (ggf. neu berechneten) vier Endergebnisse in den Fächern.

Verfahren bei Nichtbestehen

Nachprüfungen zur Abiturprüfung gibt es nicht. Eine Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Der Prüfling muss die Jahrgangsstufe Q2 wiederholen. Dabei werden die Wertungen des ersten Durchgangs und die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam (APO-GOST § 41).

Die Höchstverweildauer von 4 Jahren in der gymnasialen Oberstufe kann dann um den für die Wiederholung der Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden (APO-GOST § 2 (2)).

Wer nach einer Wiederholung nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder diese nicht erfolgreich besteht, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Es wird ein Abgangszeugnis ausgestellt, auf dem der jeweils zuletzt erworbene Abschluss (z.B. schulischer Teil der Fachhochschulreife) bescheinigt wird.

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900 – 823	2,0	660 – 643	3,0	480 – 463
1,1	822 – 805	2,1	642 – 625	3,1	462 – 445
1,2	804 – 787	2,2	624 – 607	3,2	444 – 427
1,3	786 – 769	2,3	606 – 589	3,3	426 – 409
1,4	768 – 751	2,4	588 – 571	3,4	408 – 391
1,5	750 – 733	2,5	570 – 553	3,5	390 – 373
1,6	732 – 715	2,6	552 – 535	3,6	372 – 355
1,7	714 – 697	2,7	534 – 517	3,7	354 – 337
1,8	696 – 679	2,8	516 – 499	3,8	336 – 319
1,9	678 – 661	2,9	498 – 481	3,9	318 – 301
				4,0	300

Alle Punktzahlen über 823 ergeben die Durchschnittsnote 1,0. Unterhalb von 300 Punkten gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.